

LISTE SUP-ZUSCHLÄGE

Im Folgenden finden Sie den Auftrag des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an alle Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) hinsichtlich der Zuschläge, bzw. Kostenersätze für SUP-Produkte.

Darin sind unter anderem auch Kostenersätze je Produkt-/Verpackungskategorie, sowie die rechtlichen Grundlagen enthalten.

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind im Namen und auf Rechnung der Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS) vorzuschreiben:

SUP-Produkte	Kostenersätze/Zuschläge in €
Lebensmittelverpackungen	0,116 €/kg
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	0,116 €/kg
Getränkebehälter	0,116 €/kg
Getränkebecher	0,116 €/kg
Leichte KS-Tragetaschen	0,116 €/kg
Tabakprodukte (Filtergewicht)	0,232 €/kg

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 (VVO 2014) eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt in Höhe von € 7,- für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Produkte einzuheben. Dafür ist zu erheben, ob die Pauschalmelder SUP-Produkte in Verkehr setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr.102/2002, idF BGBl. I Nr.200/2021

§ 31 Aufsicht

- (1) Genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme unterliegen der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Aufsicht bezieht sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen von Sammel- und Verwertungssystemen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.
- (2) Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:
 2. die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachzuweisen sind.

Verpackungsverordnung 2014 (VVO 2014), BGBl.II Nr.184/2014, idF BGBl. II Nr.597/2021

§ 9 Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

- (1a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem im § 8 und § 18a genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Mit diesen Verträgen gehen die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 und 3 auf das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen über.
- (2a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ab dem Kalenderjahr 2023 für die jeweiligen Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 genannten Verpflichtungen einzuheben. Die zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in § 18a Abs. 1 und 3 genannten Leistungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise zivilrechtlich festzulegen. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Um die Verwaltungskosten so niedrig wie

möglich zu halten, können die finanziellen Beiträge zu den Kosten für Reinigungsaktionen durch angemessene, auch mehrjährige, feste Beträge festgelegt werden.

§ 18a Pflichten und Systemteilnahme für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte

- (1)** Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die von ihnen ab dem 1. Jänner 2023 in Verkehr gesetzten
1. Feuchttücher gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,
 2. Luftballons gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,
 3. Tabakprodukte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. und
 4. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27, die Kunststoff enthalten,
- die Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 zu tragen. Weiters sind die Kosten der Datenerhebung und Übermittlung für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.2. und 2.3. zu tragen. Zusätzlich sind für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung dieser Abfälle zu tragen.
- (3)** Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 haben für Abfälle von Verpackungen gemäß Anhang 6 Punkt 2.1. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen (Flächen einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliche Verkehrsflächen) und der anschließenden Beförderung und Behandlung, sowie die Kosten von Reinigungsaktionen und der anschließenden Beförderung und Behandlung, und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 im Rahmen der Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.

BEGRÜNDUNG

Die in diesem Auftrag vorgeschriebenen Spruchpunkte beruhen auf den Besprechungsergebnissen von Wirtschafts- und Kommunalvertretern unter Leitung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Für das Jahr 2023 wurde eine Übergangsregelung ein Betrag von **€ 12,6 Mio.** für die Anspruchsberechtigten, insbesondere Kommunen vereinbart. Zusätzlichen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Analysen und IT werden mit € 600.000,- veranschlagt.

Somit ergibt sich für die Berechnung der Kosten für 2023 eine Höhe von **€ 13,2 Mio.**, die über die Sammel- und Verwertungssystem von den Inverkehrsetzern der hinsichtlich der Reinigungskosten relevanten SUP-Produkte bzw. Verpackungen aufzubringen sind. Für die Reinigungskosten 2023 sind folgende SUP-Produkte bzw. Verpackungen relevant: Lebensmittelverpackungen, Tüten und Folienverpackungen, Getränkeflaschen, Getränkeverbundkartons, Getränkebecher, leichte Kunststoff-Tragetaschen sowie Tabakprodukte und Filter.

Auf Basis einer seitens des BMK beauftragten Erhebung der GVM (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung) sowie anderer Erhebungen bzw. Meldungen wird die Masse der für die Reinigungskosten relevanten Produkte bzw. Verpackungen auf rund 112.000 Tonnen geschätzt (siehe Tabelle).

Für Reinigungskosten relevante Produkte	Masse in t	Anteil an Gesamtmasse	€/t	
			116	232
Lebensmittelverpackungen	29.600	26,51 %	3.433.600	
Tüten und Folienverpackungen	8.000	7,17 %	928.000	
Getränkeflaschen	45.000	40,31 %	5.220.000	
GVK	18.255	16,35 %	2.117.580	
Getränkebecher	7.600	6,81 %	881.600	
Leichte KS-Tragetaschen	888	0,80 %	103.008	
Tabakprodukte (Filtergewicht)	2.299	2,06 %		533.368
Summe	111.642	100 %	13.217.156	

Die veranschlagten Kosten für 2023 wären auf diese Masse aufzuteilen, das ergibt einen einheitlichen Eurobetrag je in Verkehr gesetzte Produkt- bzw. Verpackungsmasse. Bei den Tabakprodukten ist die Masse der Filter relevant. Da für Tabakprodukte und Filter auch spezifische Infrastrukturkosten zu tragen sind und diese durch Feuchtigkeit bzw. Tabakreste bei der Entsorgung wesentlich schwerer sind als zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, werden die Kosten je in Verkehr gesetzter Masse (der Filter) mit dem Faktor 2 multipliziert.

Somit ergibt sich ein Pauschalbetrag von rund 116,- €/t bzw. 232,- €/t für Tabakprodukte. Für die Tabakprodukte bezieht sich die Pauschale auf das Gewicht des Filters (Durchschnittsgewicht 0,18 g/Stück).

Für Pauschalmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Verpackungen in Verkehr setzen (§ 9 Abs. 2 Z3 VVO 2014), ist ein einheitliches Pauschalentgelt für die Einwegkunststoffprodukte unter der Voraussetzung vorzusehen, dass sie die relevanten Produkte tatsächlich in Verkehr setzen. Die Höhe des Zuschlags bzw. Kostenersatzes für Pauschalmelder ergibt sich aus der seitens der Pauschalmelder durchschnittlich in Verkehr gesetzten Masse an Haushaltskunststoffverpackungen (59 kg) multipliziert mit dem für alle anderen Systemteilnehmer festgesetzten Betrag von 116,- €/kg zuzüglich eines Rundungsaufschlages für Materialverbunde. Das ergibt für Pauschalmelder, die „SUPrelevante“ Produkte in Verkehr setzen einen Zuschlag bzw. Kostenersatz in Höhe von € 7,-.

I. Operative Umsetzung der Zuschläge bzw. Kostenersätze

Gemäß § 9 Abs. 2a VVO 2014 haben die SVS ab dem Kalenderjahr 2023 bei ihren Vertragspartnern für die relevanten Einwegkunststoffprodukte die bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Mittel für den Kostenersatz für die in § 18a Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung genannten Verpflichtungen einzuheben, da diese vertraglich auf die SVS übertragen werden.

Folgende Kostenpositionen sind dabei berücksichtigen:

- Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte,
- anschließenden Beförderung und Behandlung,
- Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher,
- Datenerhebung und Übermittlung für die relevanten SUP-Produkte,
- Gemischte Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen sowie die
- Beförderung und Behandlung und
- Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung für die relevanten SUP-Produkte

Im Rahmen der Besprechung am 15.11.2022 mit den SVS und der VKS unter Leitung des BMK betreffend die operative Umsetzung der Reinigungskosten im Hinblick auf die SUP-Produkte wurde vereinbart, dass die Einhebung der oben angeführten Kosten im Namen und auf Rechnung der VKS für die Kommunen zu erfolgen hat.

II. Pauschalierung der SUP-Produkte bei den Pauschalmeldern

Im Zuge der Besprechung wurde auch vereinbart, dass für Pauschalmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Verpackungen in Verkehr setzen (§ 9 Abs. 2 Z3 VVO 2014), ein einheitliches Pauschalentgelt für die Einwegkunststoffprodukte unter der Voraussetzung vorzusehen ist, dass sie die relevanten Produkte tatsächlich in Verkehr setzen.

Mit der Pauschalierung hinsichtlich dieser Produkte gilt die Meldeverpflichtung gem. § 21a VVO 2014 als erfüllt.